

Satzung

zur Änderung der Friedhofsatzung I der Gemeinde Puchheim vom

Auf Grund des Art. 23 und des Art. 24 Abs.1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt die Stadt Puchheim folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde Puchheim verwalteten Friedhöfe in Puchheim-Ort und Alter Friedhof in Puchheim-Bahnhof (Friedhofsatzung I) vom 5. Februar 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Buchst. e) angefügt:
„e) Urnengrabstätten unter Bäumen“
2. In § 9 werden die Abs. 2 und 3 wie folgt gefasst:
„(2) Urnen können in Erdgräbern, Urnen-nischen oder Urnengrabstätten unter Bäumen beigesetzt werden. Für die Beisetzung in Erdgräbern und in Urnengrabstätten unter Bäumen dürfen nur Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.

(3) Unter Bäumen können bis zu zwölf Urnen beigesetzt werden. Dabei kann jeweils nur

das Nutzungsrecht für eine Grabstelle mit einer Urne erworben werden. In den übrigen Grabstätten dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.“

3. Dem § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) An den für Urnengrabstätten vorgesehenen Bäumen sind die von der Stadt Puchheim bereitgestellten Grabplatten zur Anbringung von nicht rostenden Metallschildern zu nutzen. Die Beschriftung der Metallschilder darf nur den Vornamen und Nachnamen enthalten und erfolgt durch die Nutzungsberechtigte Person auf deren Kosten. Größe und Material der Schriftplatten sowie die Schriftgröße können von der Stadt Puchheim vorgegeben werden. Grabschmuck und das Ablegen sonstiger Gegenstände sind an Urnengrabstätten unter Bäumen nicht zulässig.“
4. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht möglich.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Puchheim, den